

Interrogation Nr. 144Requested by:Mrs. T. Altman - Industrialist
(Sprecher)
Dr. Fanta - Ministries (Toll)

Vernehmung des Regierungsrates

Otto H U H , vom Arbeitsamt Nuernberg

durch Mr. Cooper, am 24. September 1946



1.Fr. Sind Sie bereit, diese Aussagen unter Eid zu nehmen?

A. Ja.

2.Fr. Stehen Sie bitte auf, erheben Sie Ihre rechte Hand und wiederholen Sie den Eid:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nicht hinzufügen werde, so wahr mir Gott helfe.

A. Darf ich darauf hinweisen, dass ich in dieser Angelegenheit schon einmal vernommen worden bin. Ich habe auch bei meiner seitherzeitigen Vernehmung darauf hingewiesen, dass sich meine Amtstätigkeit ausschliesslich auf lohnpolitisches Gebiet beschränkte und ich nicht mit Fragen des Arbeitseinsatzes beschäftigt war. Ich kann also auch nur ueber das lohnpolitische Gebiet Aufschluss geben.

3.Fr. Man kann nicht verlangen, dass Sie ueber Dinge, die Sie nicht wissen, aussagen.

A. Ich war im Arbeitseinsatz nicht beschäftigt und konnte auch die Vorschriften nicht, da meine Kenntnisse auf arbeitseinsatzmässigen Gebiet nicht auf einer restlosen Information seitens meiner Dienststelle beruhten. Mir wurden nur Vorschriften und Erlasse lohnpolitischen Inhalts vollinhaltlich und vorbehaltlos zur Kenntnis gebracht.

4.Fr. Darf ich Sie bitten, mir kurz Ihren Werdegang zu schildern.

A. Ich bin nach dem Weltkrieg 1914/18 als schwerbeschädigter Offizier und Jurist entlassen worden. Ich bin in die Dienste der damaligen *Demobilisation* Stelle fuer Nordbayern, die vom Bayrischen Arbeitsministerium eingerichtet wurde, eingetreten. Meine dortige Tätigkeit beruhte damals

schon ausschliesslich auf sozialpolitischem Gebiet. Insbesondere oblag mir in Verbindung mit Rechtsanwalt VOGEL, dem jetzigen Leiter des Regierungswirtschaftsamtes Aussenstelle Fuehrth, die Verbescheidung von Antraegen auf Verbindlichkeitserklaerung von Schiedsentscheidungen, die in lohnpolitischen Fragen von den vereinbarten oder staatlichen Schiedsstellen gefaellt worden waren. Das war schon damals meine Haupttaetigkeit. Nach der Errichtung des Schlichtungsausschusses Nuernberg ungefaehr im Jahre 1920/21 wurde ich Geschaeftsfuehrer des Schlichtungsausschusses Nuernberg und stellvertretender Vorsaezender. In letzterer Eigenschaft hatte ich den unparteilichen Vorsitz im staatlichen Schlichtungsausschuss, dem die Aufgabe oblag, Lohn διαφοrenzen oder -konflikte im Schiedsweg einer Erledigung zuzufuehren. In dieser Stellung verblieb ich bis zur Entlassung Aufloesung des Schlichtungsausschusses im Jahre 1934, in welchem Zeitpunkt die Laendereinrichtungen ueber die Schlichtungstaetigkeit in Reichsregelungen uebernommen wurden. Infolgedessen erfolgte meine Versetzung vom Schlichtungsausschuss Nuernberg zum Reichstreuhaender der Arbeit fuer das Wirtschaftsgebiet Bayern in Muenchen, und zwar am 1. Juni 1934. In dieser Dienststelle wurde ich dann im Jahre 1936 zum Regierungsrat ernannt und war dort taetig bis Dezember 1940.

5.Fr. In welcher Eigenschaft waren Sie dort taetig?

A. Als Regierungsrat.

6.Fr. Nun, ich meine auf welchem Gebiet lag Ihr Taetigkeitsbereich?

A. Immer auf sozialpolitischem Gebiet.

Von diesem Zeitpunkt ab wurde ich auf eigenen Wunsch an das Arbeitsamt Nuernberg zur Bearbeitung von lohnpolitischen Aufgaben versetzt. Meine Taetigkeit beim Reichstreuhaender der Arbeit beruhte in der Hauptsache auf Beantwortung von Anfragen arbeitsrechtlicher Art, Auskuenften und Bearbeitung von Tarifordnungen. In dienstlicher Beziehung unterstand

ich unmittelbar dem Reichstreuhänder der Arbeit in München. An diesen internen Verhältnis hat sich auch während meiner Verwendung in Nürnberg nichts geändert. Vielleicht wäre es gut hier einzufügen, dass meine Tätigkeit beim Arbeitsamt Nürnberg eine untergeordnete war, insofern als der Beauftragte des Treuhänders der Leiter des Arbeitsamtes war und ich nur Sachbearbeiter.

Auch vom Jahre 1940 an war mein Aufgabengebiet beim Arbeitsamt Nürnberg das gleiche geblieben. Hinzukam in der Kriegszeit noch die Überwachung des Lohnstopps.

Nach der Errichtung der Gauarbeitsämter, durch welche der ehemalige Dienstbereich des Reichstreuhänders für das Wirtschaftsgebiet Bayern gebietsmäßig aufgliedert wurde nach den politischen Gauen, wurden die lohnpolitischen Aufgaben vom Gauarbeitsamt Franken selbst übernommen, zu welchem ich dann vom Arbeitsamt wieder weg beordert wurde.

7.Fr. Wann war das?

A. Das war ungefähr im Jahre 1943. Kam aber auch 1944 gewesen sein. Seit dem Einmarsch war ich wieder beim Arbeitsamt Nürnberg weiter tätig, dem nach den Weisungen der Militärregierung die Überwachung des Lohnstopps nach wie vor oblag. Nachdem allgemein die Anordnung getroffen war, dass alle zur Zeit des Einmarsches bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen unverändert weiter gelten sollten.

8.Fr. Während der Zeit als Sie vom Arbeitsamt Nürnberg wegwaren, wer hat da Ihre Aufgaben übernommen im Arbeitsamt?

A. In der Zeit von 1934 - 1940?
Die Beauftragtenstellen in Form der Leiter der Arbeitsämter sind ungefähr im Jahre 1938 geschaffen worden und da war mein Vorgänger in der Hauptsache Regierungsrat KLIPPEL. Und der hat mit mir getauscht und ist an meine Stelle nach München gekommen.

RESTRICTED

- 4 -

Da bin ich beim Arbeitsamt Nuernberg gewesen bis die gannessige Aufteilung erfolgte.

9.Fr. Und dann haben Sie das uebernommen am Gauarbeitsamt?

A. Ja. Da war noch ein gewisser Herr PFEIFFER, ein Herr ULLRICH, ein Frh. Dr. WEISS. Praesident war TROMMSDORFF.

10.Fr. Wissen Sie wo der jetzt ist?

A. Ich habe gehoert, dass er im Lager Aibling sein soll. Mehr weiss ich nicht, ich habe jede Fuehlung verloren.

Das war jetzt mein Werdegang bis jetat. Hinzuzufuegen waere vielleicht noch, dass ich mit Wirkung vom 2. August 1946 als Beamter entlassen wurde auf Anordnung der Militaerregierung. In der Zwischenzeit wurde ich von der Spruchkammer als Mitlaeufer erklart mit einer Busse von RM 1000.--. Die Verhandlungen ueber meine Weiterverwendung auf sozial-politischem Gebiet beim Landesarbeitsamt Nuernberg sind meines Wissens zur Zeit im Gange.

Damit glaube ich waere das erschoept, was hinsichtlich meines Werdeganges fuer Sie wissenswert ist.

11.Fr. Als Mitlaeufer wurden Sie auf Grund Ihrer Parteizugehoerigkeit eingereiht.? Mich interessieren die Daten usw.

A. Ich kann Ihnen eine Abschrift von dem Suchnebescheid begeben.

12.Fr. Das ist nicht noetig. Wenn ich ihn nur sehen kann.

A. Bitte.

13.Fr. Sie waren in der Partei von 1937 an?

A. Ja, vom 1. Mai 1937 an. Aemter habe ich keinerlei gehabt.

14.Fr. Waren Sie in einer Gliederung der Partei?

A. Im Rechtswaehrerbund, der Berufsorganisation der Juristen, Dem Reichsluftschutzbund der der NSV habe ich noch angehoert.

RESTRICTED

00004

- 4 -

15.Fr. Dann wollen wir uns ueber Ihre Taetigkeit in Muenchen unterhalten.

Koennen Sie mir kurz Ihren Arbeitsbereich schildern.

A. Vom 1. Juni 1934 bis zum Jahre 1938 war ich als Sachbearbeiter bei der Dienststelle des Treuhaenders der Arbeit taetig. Die Aufgabengebiete der einzelnen Sachbearbeiter waren aufgeteilt nach Wirtschaftsgruppen, wie Sie das Gewerbeverzeichnis der Wirtschaftsgruppen aufwies. Den Sachbearbeitern oblag die Beantwortung von arbeitsrechtlichen Auskuenften allgemeiner Art, ferner die Fuehrung von Verhandlungen ueber Tarifordnungen, sowie die textliche Festlegung von Tarifordnungen, wie sie dann vom Reichstreuhaender der Arbeit zum Zwecke des Erlasses selbst unterzeichnet und zwecks Veroeffentlichung im Reichsarbeitsblatt an das Reichsarbeitsministerium in Berlin geleitet wurden. Das war die Haupttaetigkeit. Daneben oblag den Sachbearbeitern auch die Berufung von Vertrauensleuten im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit.

16.Fr. Wurden die Vertrauensleute nicht von der DAF berufen?

A. Nein, damals nicht. Waehrend der Geltung des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit sind die Vertrauensleute vom Treuhaender berufen worden.

17.Fr. Und ab wann durch die Arbeitsfront?

A. Das AOG (Arbeitsordnungsgesetz) ist bis jetzt noch nicht aufgehoben. Die DAF hatte nur die Vorschlagsmoeglichkeit, berufen hat die Vertrauensleute der Treuhaender.

18.Fr. Wurden dabei die Vorschlaege der DAF in Betracht gezogen?

A. In der Regel wurden sie in Betracht gezogen. Wenn die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden waren, wurden die Berufungen auf Grund der eingereichten Vorschlaege der DAF vorgenommen. Die gesetzlichen Vorschriften bezogen sich auf Waehlbarkeit, Betriebszugehoerigkeit, Berufszugehoerigkeit, sowie hinsichtlich der Belegschaftszahl auf die Anzahl der Vertrauensleute.

19.Fr. Wie war es mit dem Betriebsobmann?

00005

A. Der Betriebsobmann war eine Institution der DAF. Mit dem haben wir als Behoerde nichts zu tun gehabt. Das war eine politische Funktion.

20.Fr. Was war die Aufgabe der Vertrauensraete?

A. Die Vertrauensleute hatten nach dem Wortlaut des ADG die Aufgabe, fuer eine Zusammenarbeit im Sinne des Gemeinschaftsgedankens besorgt zu sein. Sie hatten dabei die Ueberwachung von Tarifordnungen, Entlohnungsfragen, ferner die Ueberwachung der Arbeitsschutzvorrichtungen und Verbesserungen in dieser Richtung mit dem Betrieb zu beraten.

21.Fr. Was war die Beziehung zwischen den Vertrauensleuten und dem Betriebsobmann?

A. Der Betriebsobmann war das politische Bindeglied zwischen den Vertrauensraeten und der Partei.

22.Fr. Es gab doch auch einen Vorsitzenden des Vertrauensrates.

A. Grundsatzlich ist der Vertrauensrat in seiner gesamten Staerke in gleicher Weise berechtigt gewesen. In den groesseren Betrieben sind im Interesse einer geordneten Geschaeftsfuehrung des Vertrauensrates gewisse Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vertrauensrates verteilt worden, ohne dass an der Zustaendigkeit des Vertrauensrates in seiner Gesamtheit dadurch eine Aenderung eingetreten waere.

23.Fr. Dadurch, dass die DAF sowohl Vorschlagsrecht hatte fuer die Vertrauensleute, als auch Einsatzrecht fuer den Betriebsobmann, ist es doch auch vorgekommen, dass ein Betriebsobmann gleichzeitig Vertrauensrat war.

A. An und fuer sich hat der Betriebsobmann rein politische Funktionen.

Nach dem Gesetz gehoert derselbe nicht als solcher bereits dem Vertrauensrat an. Aber die Tendenz der DAF ging dahin, dass der Betriebsobmann allgemein auch dem Vertrauensrat angehoert. Infolgedessen erschien auf den Vorschlagslisten der DAF in der Regel auch der Betriebsobmann als Vertrauensmann.

24.Fr. Fuer welche Zeitdauer wurde er ernannt?

A. Die waren sunaechst nur auf 1 Jahr ernannt. Im Wege einer Verordnung wurde dann die Amtsdauer verlaengert bis Kriegsbeginn. Auch von diesem Zeitpunkt ab erfolgte dann keine Neuberufung mehr. Es wurden nur Ergaenzungen bei Veraenderung der Belegschaftszahlen oder beim Ausscheiden von Vertrauensratmitgliedern infolge Tod oder Wechsel des Betriebes im Wege der Berufung durch den Treuhaender vorgenommen.

25.Fr. Dann wollen wir wieder auf Ihren Arbeitsbereich zurueckkommen. Sie haben mir erzaehlt, dass die Sachbearbeiter aufgeteilt waren auf die verschiedenen Wirtschaftsgruppen und ihnen die Beantwortung von Anfragen, Auskueften usw. zu erledigen hatten. Was gehoerte ausserdem noch zu ihrer Taetigkeit?

A. Die Verhaengung von Ordnungsstrafen bei Verstossen gegen den Lohnstop, d.h. bei der Vornahme nicht genehmigter Lohnerhoehungen. Damit haben wir die grossen Gesichtspunkte der Zustaendigkeit. Ebenso oblag waehrend des Krieges den Leitern der Arbeitsaemter als Beauftragten des Treuhaenders...

26.Fr. Wir hatten vorlaeufig vom Treuhaender direkt gesprochen.

Und nun: Welches Gebiet haben Sie als Sachbearbeiter ueber gehabt?

A. Das hat gewechselt. Die Aufteilung der Wirtschaftsgebiete auf die einzelnen Sachbearbeiter hat gewechselt, um jeden Sachbearbeiter Gelegenheit zu geben, in allen Wirtschaftszweigen Kenntnisse zu sammeln fuer die Bearbeitung von lohnpolitischen Aufgaben. Da ist es vorgekommen, dass man allmaehlich die verschiedenen Wirtschaftsgruppen durchgenommen hat.

27.Fr. War das bei Ihnen auch der Fall?

A. Ja, das war bei mir auch der Fall. Ich war einer der laengsten Mitarbeiter beim Treuhaender, daher hat es sich ergeben, dass ich mal rascher in die einzelnen Wirtschaftsgruppen ueberwechselte.

28.Fr. Haben Sie sich auch mit Industrie, Metall usw. beschäftigt?

A. Ja. Das war aufgeteilt. Die Gruppen 1-4 beschäftigten sich mit Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erde, Bergbau. Die Gruppen 4-8 Metallindustrie. In den weiteren Gruppen kamen die Ernährungssektoren: Süsswarenindustrie, Teigwarenindustrie, Fleischwarenindustrie. In den letzten Abteilungen dann Angestellte, allgemeine kaufmännische Angestellte und damit verbunden auch Handel allgemein. Und in den letzten Sparten dann freie Berufe: Aerzte, Rechtsanwälte usw.

29.Fr. Und als Sie dann nach Nuernberg kamen und da der einzige Sachbearbeiter waren?

A. Da war ich der einzige. Ich habe Hilfskraefte gehabt, 6-8 Angestellte, weil uns damals schon die Ueberwachung des Arbeitsvertragsbruches oblag und diese Faelle einzeln untersucht werden mussten. Waehrend meiner Taetigkeit beim Arbeitsamt Nuernberg oblag mir neben der Ueberwachung des Lohnstopps auch die Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbruechen und Faellen von Arbeitsunwilligkeit, die nach den besonderen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt waren. Als meine Mitarbeiter waren mir 6-8 Angestellte zugeteilt, denen die Vernehmung der Beschuldigten oblag. Die Strafen beruhten auf Verweis, Verwarnung, Einstellung des Verfahrens, oder in einem Strafantrag an das zustaanndige Amtsgericht, dem der Fall des Arbeitsvertragsbruches zur ^{Ver}urteilung oblag. In der zweiten Haelfte des Krieges wurde dann im Verordnungswege auch hierfuer die Moeglichkeit der Verhaengung von Ordnungsstrafen geschaffen. Die Hoehe dieser Ordnungsstrafen bewegte sich ungefuehr im Durchschnittsfall bei einem Wochenverdienst.

30.Fr. Den Begriff des Arbeitsvertragsbruches oder der -verweigerung hat es doch nur fuer deutsche Arbeiter gegeben?

A. An und fuer sich in strafrechtlicher Beziehung gab es ihn vielleicht nur bei uns. In zivilrechtlicher Beziehung gab es den Arbeitsvertragsbruch auch

in anderen Laendern.

31.Fr. Davon spreche ich nicht, ich beziehe mich auf Fremdarbeiter.

A. Die Fremdarbeiter sind dem Arbeitsamt nicht fuer die Beurteilung unter-
standen. Die Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches und der Arbeitsunwil-
ligkeit erstreckte sich nur auf deutsche Staatsangehoerige. Auslaendi-
sche Arbeitskraefte waren unterschiedslos der Geheimen Staatspolizei
zu melden.

32.Fr. Von wem sind diese Faelle der Gestapo gemeldet worden?

A. Da haben wir gar nichts darueber erfahren. Wenn ein Fall an uns kam,
ist er in Bueroweg weitergegeben worden.

33.Fr. War das durch eine Verordnung so geregelt?

A. Da waren Anweisungen da, die hinsichtlich der Zustaendigkeit der auslaen-
dischen Arbeitskraefte bestimmten.

34.Fr. Angeblich soll doch in lohnrechtlichen Dingen kein Unterschied gemacht
worden sein zwischen auslaendischen Arbeitskraeften und deutschen Arbei-
tern!

A. Hinsichtlich der Entlohnung auslaendischer Arbeitskraefte bestand die
Weisung, dass mit der Anforderung solcher Kraefte auch eine Nachpruefung
der ihnen gebotenen Verdienste im Rahmen des Lohnstopps durch die Arbeits-
sester zu erfolgen habe; die Hoehe der Verdienste der Auslaender wurde
dann nach den deutschen Tarifordnungen gutachtlich festgelegt. Eine
grundsatzliche Schlechterstellung hinsichtlich der Entlohnung bestand
hinsichtlich der Juden und Zigeuner, waehrend in uebrigen die Entlohnungen
der Auslaender in der letzten Phase des Krieges grundsatzlich gleichge-
halten wurden. ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~. Da war der Unterschied nicht mehr.
In vielen Betrieben ist es vorgekommen, dass in Akkordarbeit die Verdien-
ste der auslaendischen Arbeitskraefte die der einheimischen erreichten,
waehrend das bei nicht im Akkord arbeitenden Betrieben nicht der Fall
war.

RESTRICTED

- 10 -

35.Fr. Ausserdem war ja das, was die Auslaender tatsaechlich auf die Hand bekamen, nie in der gleichen Hoehe mit den Auszahlungen an die deutschen Arbeiter.

A. Nein, insofern nicht, als hier eine Ausgleichsabgabe vorgesehen war. Ein Ausgleich fuer die Beitrage die der deutsche Arbeiter zur Sozialversicherung zu leisten hat.

36.Fr. An wen ging diese Abgabe?

A. Das haben die Betriebe einzusehen muessen und es meines Wissens glaube ich an das Finanzamt abgefuehrt.

37.Fr. Abgesehen davon haben doch die Betriebe immer einen ungeheuren Prozentsatz fuer Unterbringung und Verpflegung abgezogen.

A. Da waren bestimmte Saetze festgelegt fuer die Lagerunterbringung in DAF-Lagern.

38.Fr. Ich meine hier die Betriebe, die eigene Lager fuer die Fremdarbeiter hatten.

A. Mir ist bekannt geworden, dass in betriebseigenen Lagern diese Kosten fuer Verpflegung und Wohnung in unterschiedlicher Hoehe verlangt worden sind.

39.Fr. Haben Sie zufaellig gehoert von welchen Betrieben hier in Nuernberg die hoechsten Abtraege gemacht wurden?

A. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Ich glaube aber nicht, dass die Unterschiede allzu gross gewesen sind. Gerade die Unterbringungsmoeglichkeit war ein Moment fuer die einzelnen Betriebe, die verschiedenen Fremdarbeiter sich heranzuziehen.

40.Fr. Die Fremdarbeiter hatten aber doch keinerlei Einfluss, wo sie hinkamen, sondern wurden den Firmen einfach zugeteilt.

A. Da haben Sie vollkommen recht.

41.Fr. Worauf ich hinauswill ist dies, dass in manchen Betrieben die Auslaender

00010

RESTRICTED

- 10 -

RESTRICTED

- 11 -

2 - 5 Mark als Wochenverdienst ausgezahlt bekamen.

A. Ueber die Hoehe der Verdienste ist mir im einzelnen nichts bekannt.

42.Fr. Sie haben aber doch wahrscheinlich gespraechsweise davon gehoert.

A. Dass die Abzuege fuer Unterbringung eine wesentliche Verdiensteinbusse darstellten war mir wohl bekannt. Ich habe aber ueber die Lohnberechnung selber keine Moeglichkeit gehabt nachzupruafen. Ich habe lediglich dem Betrieb sagen koennen: Das ist Tarifschuld, die muss erfuehlt werden. - Wie es dann im Wege solcher Abzuege gehandhabt werden konnte, und welcher effektive Verdienst dabei erreicht wurde, auszusagen ist mir nicht bekannt, wohl aber, dass die Abzuege fuer Verpflegung und Unterbringung unterschiedlich waren. In der Regel hat man sich an die von der Arbeitsfront hierfuer festgelegten Saetze gehalten. In den betriebseigenen Lagern koemten die Saetze aber auch hoeher sein.

43.Fr. Waren sie auch allgemein hoeher, nicht wahr?

A. Ja.

44.Fr. Wir sind jetat etwas von Thema abgekommen. Wir hatten uns darueber unterhalten, dass die Sachbearbeiter des Treuhaenders fuer deutsche Arbeiter in Faellen von Arbeitsvertragsbruch usw. zustaeendig waren. Wir haben festgestellt, dass diese Dinge fuer deutsche Arbeiter in Kraft waren, nicht aber fuer Fremdarbeiter.

A. Fremdarbeiter wurden nach polizeilichen Massnahmen behandelt. Was dabei herausgekommen ist, davon haben wir nichts erfahren.

45.Fr. Ein Teil der Fremdarbeiter stand aber doch unter Kontrakt?

A. Die standen alle unter Kontrakt.

46.Fr. Viele der Ostarbeiter haben doch z.B. bei Firmen gearbeitet, ohne einen richtigen Arbeitsvertrag zu haben.

RESTRICTED

00011

- 11 -

- A. Der Arbeitsvertrag ist in Deutschland nicht formbeduerftig.
- 47.Fr. Er war aber formbeduerftig bei Anwerbung von Arbeitskraefte in fremden Laendern. Franzosen und Belgier z.B. hatten ja auch entweder einzeln oder in Gruppen einen Vertrag unterschrieben.
- A. Ja. Aber die auslaendischen Arbeitskraefte ohne Unterschied der Nationalitaet unterstanden hinsichtlich der Arbeitsdisziplin allgemein der Gestapo.
- 48.Fr. War das durch eine Verordnung so geregelt?
- A. Das war alles durch Verordnung und Anweisungen an die Arbeitsaemter so geregelt. Die Arbeitsaemter hatten die Anweisung, alle Faelle von Arbeitsdienstwidrigkeit der Gestapo unmittelbar zuzuleiten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung konnte ausschliesslich die Gestapo.
- 49.Fr. War nicht in leichten Faellen der Betrieb selbst zustaendig fuer die Bestrafung? In Faellen von Faulheit, oder angeblicher Faulheit?
- A. Die Initiative ist immer vom Betrieb ausgegangen. Was sich in den Betrieben abgespielt hat, ist ein Fall fuer sich. Was in Einzelfaellen im Wege des betrieblichen Eingreifens gegen Auslaender im Falle des Vertragsbruches unternommen wurde, ohne dass eine offizielle Anzeige gegen den betreffenden Auslaender erstattet wurde, wurde in den Betrieben ausserordentlich unterschiedlich gehandhabt. Ausschreibungen und Zuechtigungen sollen dabei vorgekommen sein. Offizielle Unterlagen hierueber sind den Einsatzbehoerden natuerlich nicht bekannt.
- 50.Fr. Lohnpolitisch jedoch hat sich Ihre Zustaendigkeit auch auf Fremdarbeiter ausgedehnt?
- A. Lohnpolitisch hat sich unsere Zustaendigkeit insofern auf Fremdarbeiter erstreckt, als wir am Anfang die Begutachtung der Verdienste der Auslaender durchzufuehren hatten. Bei der Begutachtung der Verdienste der Auslaender durch die Arbeitsaemter wurde als unterste Grenze der deutsche Tariflohn in Betracht gezogen.

51.Fr. Gab es auch eine oberste Grenze?

A. Die oberste Grenze konnte nach den betriebsueblichen Lagen festgestellt werden, soweit dies mit den Bestimmungen ueber den Lohnstopp in Einklang zu bringen war. Da hat natuerlich der eine oder andere Betrieb durch das Angebot guenstigerer Lohnbedingungen mehr Arbeitskraefte zu bekommen versucht wie ein anderer. Und um dies auszuschalten, wurden die eingereichten Lohnvorschlaege unter dem Gesichtspunkt des Lohnstopps nachgeprueft.

52.Fr. Hat sich Ihr Aufgabenbereich auch auf die Ueberpruefung von Beschwerden der Arbeiter in Dingen des Lohnes erstreckt?

A. Ansprueche aus dem Arbeitsverhaeltnis selbst oblagen nicht hinsichtlich ihrer Entscheidung dem Arbeitsamt, sondern ausschliesslich dem Arbeitsgericht. Wenn es Differenzen gegeben hat ueber die Hoehc des Verdienstes, war der betreffende Arbeitnehmer in der Lage, Klage auf den von ihm erhobenen Anspruch zu erheben.

53.Fr. Hat sich das nur auf Deutsche bezogen?

A. Bezueglich der Fremdarbeiter hat ja die DAF ein ausgesprochenes Referat dafuer eingerichtet gehabt, dem derartige Faelle unterbreitet wurden.

54.Fr. Das war die Betreuungstelle fuer Auslaender?

A. Ja, die Betreuungstelle fuer Auslaendische Arbeitskraefte.

55.Fr. Das Arbeitsgericht hat sich mit solchen Faellen nicht beschaeftigt?

A. Ob derartige Faelle ans Arbeitsgericht gekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Ueber die rechtliche Verfolgung der Lohnansprueche von auslaendischen Arbeitskraeften sind mir naechere Bestimmungen nicht bekannt.

56.Fr. Hat der Lohn in den einzelnen Betrieben innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Moeglichkeiten geschwankt, oder war das immer derselbe?

A. Er kann auch geschwankt haben. Ungefuehr um die Mitte des Krieges wurden in der Ruestungsindustrie die sog. "lohnordnenden Massnahmen" seitens des Reichsarbeitsministeriums eingefuehrt, deren Grundsatz darin bestand, dass die Entlohnung nicht mehr nach den nackten Vorschriften der Tarifordnung, sondern nach der Wertung der einzelnen Arbeitsleistung und Taa-

tigkeit erfolgt. Dies hatte zum Beispiel in der Rüstungsindustrie eine Aufstaffelung in 8 Lohngruppen zur Folge, gegenüber einer tariflichen Staffe lung von höchstens 4 Gruppen. Die damit verbundenen günstigeren Verdienstmöglichkeiten sollten einen Ansporn zu besonderen Leistungen bilden, um einen Ausgleich für den immer fühlbareren Mangel an Arbeitskräften herbeizuführen.

57.Fr. Welchen Einfluss hat das auf die Bezahlung der Fremdarbeiter ausgeübt?

A. Nach den letzten Bestimmungen sollten die Fremdarbeiter in den Verdiensten grundsätzlich gleich gehandhabt werden.

58.Fr. Ist Ihnen bekannt, ob das bei den Anforderungen von Fremdarbeitern tatsächlich geschehen ist?

A. In der letzten Zeit haben die Trennhaender darüber überhaupt nichts mehr erfahren. Die Kontrollen wie sie am Anfang des Krieges bei der Anforderung ausländischer Arbeitskräfte angefordert wurden, sind in letzter Zeit fallen gelassen worden.

59.Fr. Wie war das am Anfang?

A. Am Anfang war es so, dass diese Begutachtungen an Hand der deutschen Tarifordnung unter gleichzeitiger Beachtung der durch den Lohnstop bedingten betriebsüblichen Löhne erfolgte.

60.Fr. Nachdem doch die Sache so war, dass, ganz gleich wieviel ein Arbeitgeber einen Fremdarbeiter bezahlen wollte, er doch den Fremdarbeiter bekam, war es also dem Arbeitgeber ziemlich gleichgültig, war er also kaum bestrebt,

1. den Fremdarbeiter höheren Lohn zu bieten.

A. Bis zu einem gewissen Grad vielleicht unter dem Gesichtspunkt, dass der eine oder andere bei einer günstigeren Einstufung im Verdienst williger und leistungsfähiger war als ein anderer.

61.Fr. Wie war das in der Praxis?

A. Ueber die Einstufung in den Betrieben sind mir die Internas nicht bekannt. Dass der Betrieb ein gewisses Interesse daran hatte, sich auf diese Art und Weise billige Arbeitskraefte zu beschaffen, ist nicht von der Hand zu weisen.

62.Fr. Um nun wieder auf die Sache zurueckzukommen, von der wir schon einmal gesprochen haben: Wenn ein Fremdarbeiter wegen eines zu geringen Verdienstes Einspruch erheben wollte, koennte er sich nur an die Betreuungsstelle der DAF wenden?

A. Nur an die Betreuungsstelle der DAF.

63.Fr. Wer war da zustaendig?

A. Die Herren haben ausserordentlich rasch gewechselt.

Der Name des Betreuers der Auslaender bei der DAF ist mir bei dem an und fuer sich haeufigen Wechsel nicht mehr naeher bekannt.

64.Fr. Nun etwas anderes. Haben Sie je von einer Arbeitskammer gehoert, als Einrichtung der DAF?

A. Ja. Ich habe insofern etwas von der Arbeitskammer gehoert, als man oeffter mal Veranstaltungen allgemeiner Art in den Saalen abgehalten hat. Die Taetigkeit ist mir eigentlich wenig bekannt geworden.

65.Fr. Was war die Funktion einer solchen Arbeitskammer?

A. Das so klar zu formulieren, wie es fuer Sie wuensenswert waere, ist mir ausserordentlich schwer. Bei den allgemeinen Veranstaltungen, in denen es sich um die Verteilung von Leistungsabscheinen der deutschen Betriebe gehandelt hat, waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten und die Behoerden dazu beigezogen. Besprechungen haben da schon oeffter stattgefunden. Eine irgendwie geartete Regelung hat mit den Behoerden nicht bestanden, weil diese Arbeitskammern eine Institution der Arbeitsfront waren.

66.Fr. Wer glauben Sie koennte uns darueber eher Auskunft geben?

A. Das ist ziemlich schwer zu sagen. Vielleicht steht Ihnen GANNINGER zur Verfügung.

67.Fr. Der ist glaube ich ungekommen bei den Kämpfen um Nuernberg.

A. Vielleicht der eine oder andere jener Betriebsfuhrer. Diese prominenten Leute waren ja auch alle dabei. Meines Wissens gehoerte ich auch der Arbeitskammer auf Berufung durch die DAF an. Zu einer irgendwie gearteten Arbeit, die mir ueber das Aufgabengebiet der Arbeitskammer haette Aufschluss geben koennen, wurde ich nie beigezogen. Ich habe lediglich an oeffentlichen Veranstaltungen ueber die Verleihung des Leistungsabzeichens teilgenommen.

68.Fr. Hat diese Arbeitskammer in Nuernberg oder in Nuernchen bestanden?
Die Arbeitskammern waren oertlich gegliedert.

69.Fr. Sie koennen sich nicht erinnern, wer hier der fuehrende Mann war?

A. GANNINGER.

70.Fr. Und unter GANNINGER? Nachdem das doch oertlich gegliedert war?

A. Wie gesagt, das kann ich Ihnen nicht sagen. Nachdem das eine reine Institution der Arbeitsfront war, sind mir untergeordnete Dienststellen nicht bekannt. Von den Wirken der Arbeitskammern hat man in der Oeffentlichkeit ausser den bereits erwachten Veranstaltungen wenig erfahren. Insbesondere haben die Behoerden keine offizielle Kenntnis ueber die interne Taetigkeit dieser DAF-Einrichtung erhalten.

71.Fr. Der Reichstreuhaender der Arbeit war urspruenglich direkt dem Reichsarbeitsministerium verantwortlich?

A. Ja, unmittelbar dem Reichsarbeitsministerium.

72.Fr. Und spaeter?

A. Da hat sich an und fuer sich nichts geaendert. Der Treuhaender hat immer dem Reichsarbeitsministerium unterstanden. Innerhalb des Reichsarbeitsministeriums ist dann eine Unterscheidung getroffen worden zwischen dem

Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und den reinen Arbeitsminister~~ien~~ und dem Vierjahresplan.

73.Fr. Wen war technisch der Reichstreuhaender verantwortlich?

A. Nur dem Arbeitsminister gegenueber.

74.Fr. Das war SELDTE ?

A. Ja, das war SELDTE.

75.Fr. Koennen Sie sich an einen Besuch SELDTEs erinnern?

A. Ich kann mir nicht denken. Persoenlich habe ich ihn nicht gesehen.

76.Fr. Verordnungen die sich auf den Reichstreuhaender der Arbeit bezogen, waren die von SELDTE unterschrieben, oder von SAUCKEL ?

A. Die sind von allen moeglichen Dienststellen je nach der Ressorttaetigkeit unterschrieben worden. Die Verordnungen auf lokumpolitisches Gebiet waren vom Reichsarbeitsminister oder seinem Vertreter unterzeichnet. Arbeitseinsatzmaessige Bestimmungen von Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz.

77.Fr. Von wem waren die meisten Verordnungen, die sich auf die Regelung des Arbeitseinsatzes fuer die Fremdarbeiter bezogen, unterzeichnet?

A. Das kann ich schwer sagen, da ich mich ja mit der lokumpolitischen Seite befasste und von diesen arbeitseinsatzmaessigen Bestimmungen keine Kenntnis hatte, sodass ich darueber kein einwandfreies Urteil abgeben kann.
